

Bergleuth, aus denen Bergen, und aus der Erden Ertz hauen, dasselbe gar künstlich und genau suchen und finden.“ „Bergwerk“, sagt Hertwig¹, sind diejenigen Oerter, da man nach Ertzen Schächte senket und Stollen treibet oder Schürffe wirffet.“ Das Brechen von Silber wird hiernach als Bergbau nicht angesehen werden können, wenn es, wie dies zur Zeit des Sachsenspiegels der Fall war, mittels einfacher Gräbereien von der Oberfläche ausgehend und ganz nahe der Oberfläche bleibend, ohne eigentliche bergmännische Technik durch sogenannten Pinzen- oder Duckelbergbau geschah². Dagegen lassen das Freiburger wie das Iglauer und Schemnitzer Bergrecht ihrem ganzen Inhalte nach erkennen, daß sie einen Bergbau im eigentlichen Sinne des Wortes voraussetzen. Auch das Löwenberger Bergrecht spricht ähnlich wie Sachsen- und Schwabenspiegel nur vom „Graben auf dem Acker“. Es ist hiernach anzunehmen, daß nur zum Graben oder Brechen von Gold nach dem Löwenberger Goldrecht und nur zum Graben oder Brechen von Silber nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel die Erlaubnis des beteiligten Grundeigentümers nötig war. Für diese Auffassung läßt sich als innerer Grund der Umstand anführen, daß ein Graben von Silber oder Gold, soweit die Gräbereien gingen, die Ackernutzung unmöglich machte, während ein eigentlicher Bergbaubetrieb nur einzelne Plätze zu Schacht- und Haldenanlagen dem Grundeigentümer entzog. Man kann selbst zugestehen, daß nach dem Sachsenspiegel der Silber- und nach dem Löwenberger Goldrecht der Goldbergbau auf fremdem Grund und Boden nicht ohne Erlaubnis des Grundeigentümers betrieben werden durfte, ohne daß damit die Regalität des Silber- und Goldbergbaues gelegnet würde. Denn aus dieser folgt nicht, und dies dürfte gegen Böhlau (p. 16) anzuführen sein, daß sich der Grundeigentümer die Zerstörung und Unmöglichmachung seiner Ackernutzung gefallen lassen müsse. Es lag ein ganz besonderer Grund vor, warum gerade beim Silber- und Goldbergbau Vorkehrungen zum Schutze der Grundeigentümer getroffen werden mußten. Um jene Zeit wollten Unzählige Gold und Silber durch leichte Mühe gewinnen³, so daß oft der

¹ Christoph Hertwig, Neues und vollkommenes Bergbuch . . . , Dresden und Leipzig 1710, S. 69.

² Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues S. 81. Zivier bringt nr. 24 aus einer Abschrift des Sachsenspiegels (Anfang 14. Jahrhundert): „Silber muz ouch nimant brechen noch golt grabin uf eines anderen mannes gute, ane des willen des daz erbe ist; gibit her ime aber daz urloup, so mac her iz grabin, also daz dem vursten sin recht davon gebin.“

³ Klotzsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen S. 35—52 u. a.